

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01202 vom 4. März 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.01202](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01202)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01202 du 4 mars 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01202 del 4 marzo 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Bei der angefochtenen Verfügung vom 14. Oktober 2013 (Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, mit welcher die IV-Stelle an der von ihr gewählten Abklärungsstelle und den Gutachtern festhielt. Da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung.

### **E. 1.2**

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Bei der Beurteilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachtenanordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigengutachten im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitätsbezogene Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mitwirkungsrechte erst nachträglich bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren an, so kann hieraus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gerichtsgutachten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten.

### **E. 3**

Oktober 2011 einen Anspruch der Versicherten auf berufliche Massnahmen (Urk. 6/117).

Mit Verfügung vom 16. Januar 2012 (Urk. 8/122) verneinte die IV-Stelle erneut einen Rentenanspruch der Versicherten. Die dagegen am 12. Februar 2012 erhobene Beschwerde (Urk. 8/123/3-4) wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 20. April 2012 im Verfahren Nr. IV.2012.00191 (Urk. 8/127) infolge Gehörsverletzung

(Verletzung der Begründungspflicht) im Sinne der Rückweisung der Sache an die IV-Stelle gutgeheissen (Urk. 8/127 E. 3.3, Dispositiv Ziff. 1).

### **E. 8**

/182/3-16). Mit Verfügung vom 28. Februar 2014 ( Urk. 8/184) hob die IV-Stelle die Zwischenverfügung vom 9. Dezember 2013 wiedererwägungsweise auf, weswegen der am hiesigen Gericht hängige Prozess mit Gerichtsverfügung vom 6. März 2014 ( Urk. 8/188) infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wurde.

Am 13. August 2014 teilte die IV-Stelle der Versicherten unter Bekanntgabe der Namen der Gutachter mit, dass die polydisziplinäre medizinische Untersuchung durch die MEDAS Y.\_\_\_\_ vorgenommen werde ( Urk. 8/201). Nach Eingabe der Versicherten vom 18. August 2014 ( Urk. 8/202)

hielt die IV-Stelle mit Verfügung vom 14. Oktober 2014 an der gewählten Abklärungsstelle fest ( Urk. 8/208 = Urk. 2). 2.

Die Versicherte erhob am 13. November 2014 Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 14. Oktober 2014 ( Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben, und die Sache sei zur Vornahme einer MEDAS-Begutachtung in französischer Sprache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Eventuell sei die Sache zur Vornahme einer MEDAS-Beurteilung in italienischer Sprache unter Berücksichtigung der näher genannten Beschwerden an die Beschwerdegegnerin zurück zuweisen ( Urk. 1 S. 2 ).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 4. Februar 2015 ( Urk. 7 ) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde der Beschwerdeführerin am 6. Februar 2015 zur Kenntnis gebracht ( Urk.

## **E. 9**

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.